

8.50

Mandanteninformationsveranstaltung Mindestlohn

duffe·münstermann-hülken·schäfer

PartG mbB

dmhs

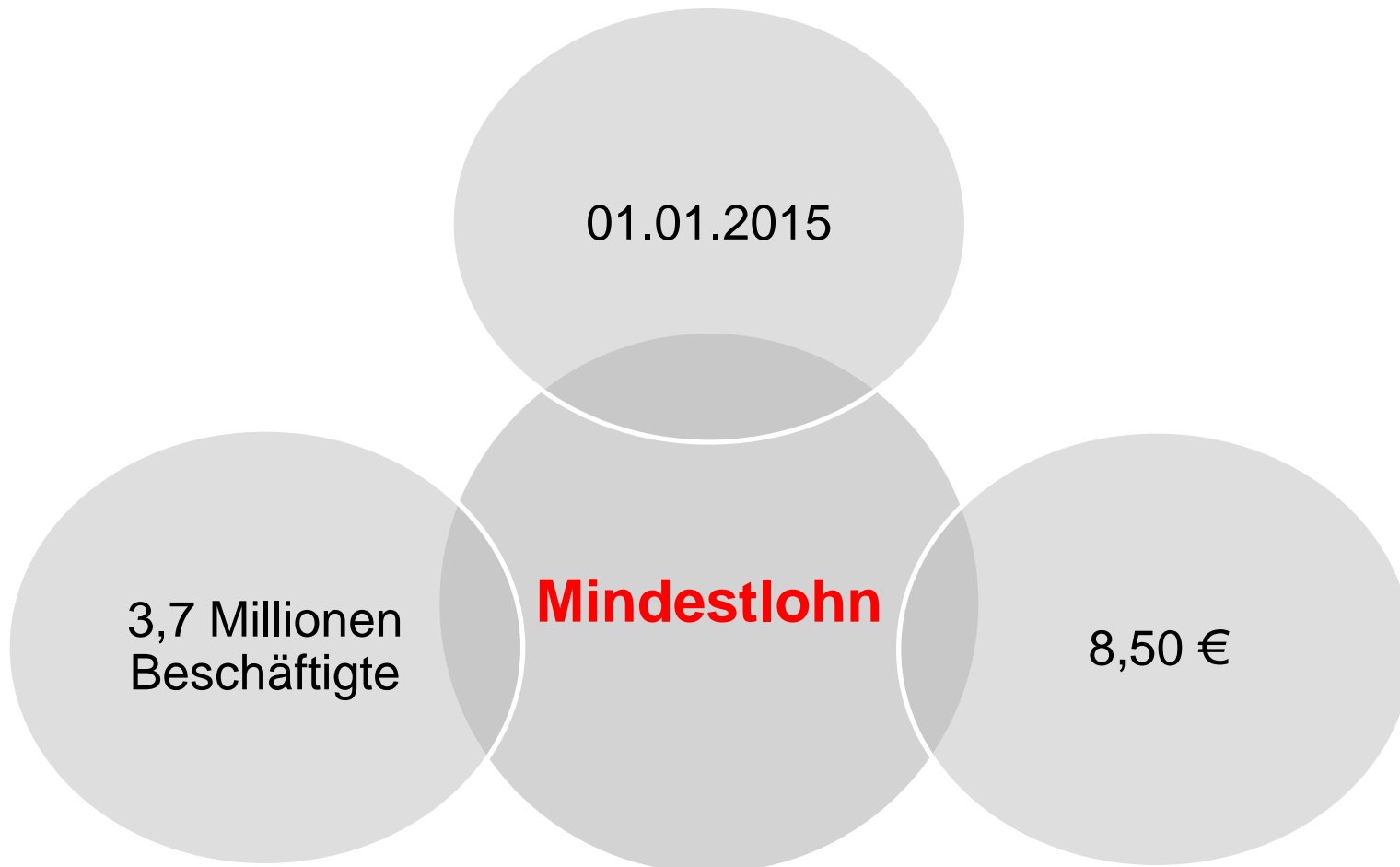
steuerberatungsgesellschaft

Inhaltsübersicht

1. Mindestlohn nach MiLoG ab 2015
2. Weitere Regelungen zum Mindestlohn
3. Zeitplan
4. Der gesetzliche Mindestlohn im Überblick
5. Besonderheiten bei bestimmten Arbeitnehmern
6. Fragen zum Mindestlohn



1. Mindestlohn nach MiLoG ab 2015



Inhaltsübersicht

1. Mindestlohn nach MiLoG ab 2015
2. Weitere Regelungen zum Mindestlohn
 - 2.1 Rechtliche Grundlagen
 - 2.2 Tarifverträge
3. Zeitplan
4. Der gesetzliche Mindestlohn im Überblick
5. Besonderheiten bei bestimmten Arbeitnehmern
6. Fragen zum Mindestlohn

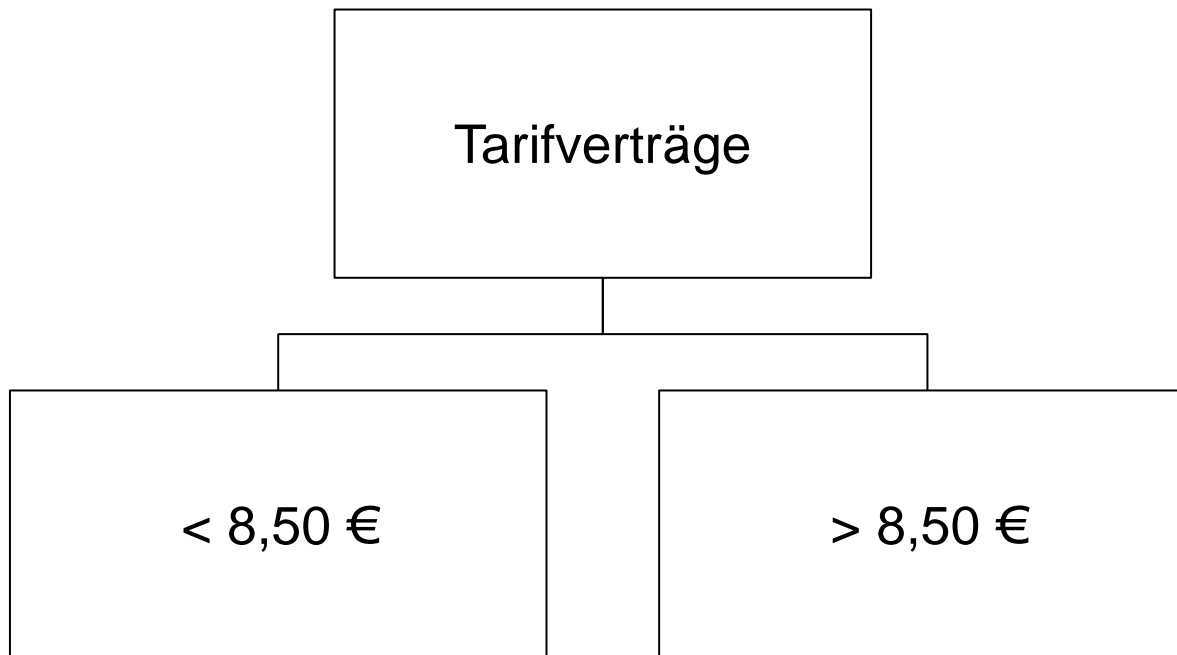
MINDESTLONNGESETZ

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die wichtigsten Gesetze im Überblick:



2.2 Tarifverträge



2.2 Tarifverträge

Fleischverarbeitung:

Dezember 2014 bis September 2015	8,00 €
Oktober 2015 bis November 2016	8,60 €
Dezember 2016 bis Ende 2017	8,75 €



2.2 Tarifverträge

Friseurhandwerk:

bis zum 31.07.2015 West (Ost)	8,00 € (7,50 €)
-------------------------------	-----------------

Textil- und Bekleidungsindustrie:

von April bis März 2015 – Ost	7,86 €
von April bis Mai 2016 – Ost	8,26 €

2.2 Tarifverträge

Landwirtschaft:

ab Januar 2015 West (Ost)	7,40 € (7,20 €)
ab Januar 2016 West (Ost)	8,00 € (7,90 €)
ab Januar 2017 (bundeseinheitlich)	8,60 €
ab November 2017 (bundeseinheitlich)	9,10 €



2.2 Tarifverträge

Zeitarbeit:

von April 2014 bis März 2015 West (Ost)	8,50 € (7,86 €)
Von April 2015 bis Mai 2016 West(Ost)	8,80 € (8,20 €)

Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft:

von Januar 2015 bis Juni 2016 West (Ost)	8,50 € (8,00 €)
--	-----------------

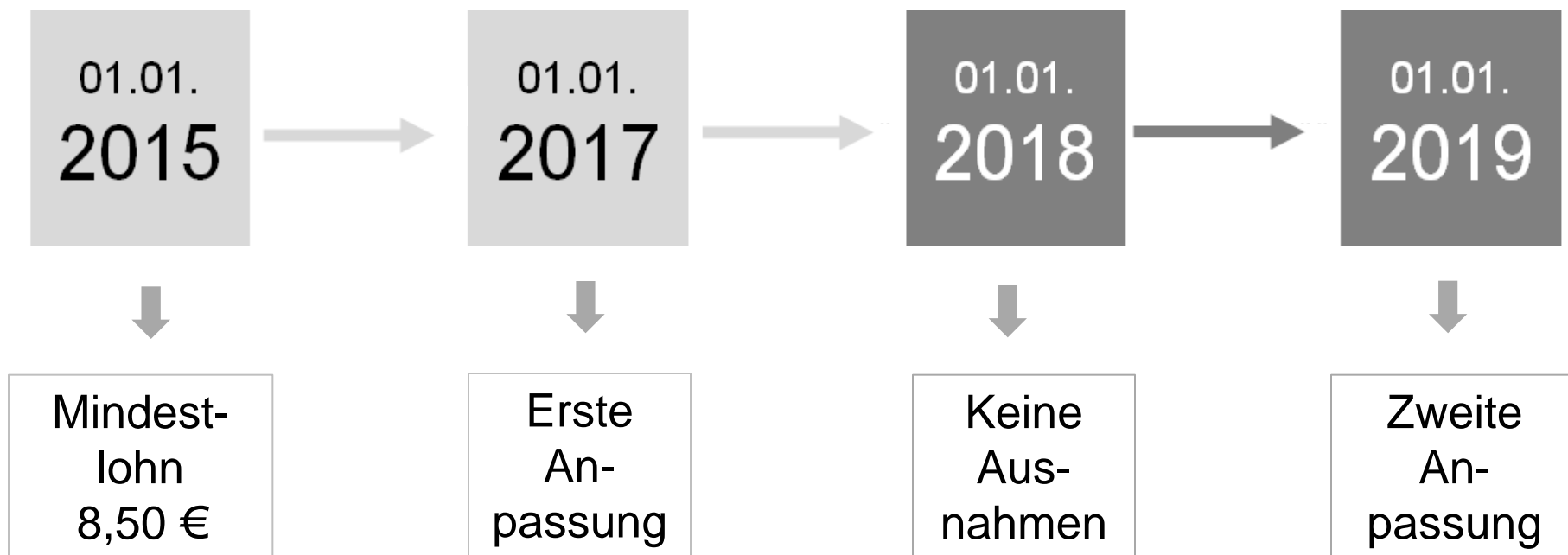
2.2 Tarifverträge

Fazit

Bestehende tarifliche Regelungen, die einen Stundenlohn von weniger als 8,50 € brutto pro Stunde vorsehen, haben bis zum 31.12.2016 Vorrang vor dem MiLoG.

3. Zeitplan

Die wichtigsten Meilensteine:



Inhaltsübersicht

1. Mindestlohn nach MiLoG ab 2015
2. Weitere Regelungen zum Mindestlohn
3. Zeitplan
4. Der gesetzliche Mindestlohn im Überblick
 - 4.1 Anspruchsberechtigte Personen
 - 4.2 Vergütung
 - 4.3 Besonderheit Trinkgelder
 - 4.4 Lohnsteuerrechtliche Mindestlohnermittlung
 - 4.5 Sozialversicherungsrechtliche Mindestlohnermittlung
 - 4.6 Mindestlohnberechnung bei festem Monatsgehalt
5. ...

4.1 Anspruchsberechtigte Personen

Der gesetzliche Anspruch auf Mindestlohn gilt für alle in Deutschland tätigen Arbeitnehmer über 18 Jahre. Ausnahmen:

Personen unter 18 Jahren ohne Berufsabschluss

Auszubildende

Personen im Ehrenamt

4.2 Vergütung

Herleitung:

Mindestlohn = Bruttolohn pro Arbeitsstunde

Umrechnung bei festem Monatsgehalt

Sachleistungen: Steuerlichen Wert ansetzen

4.2 Vergütung

Anrechnung variabler Vergütungsbestandteile:

- Variable Vergütungsbestandteile können angerechnet werden, wenn sie eine Gegenleistung für die reguläre Tätigkeit des Arbeitnehmers darstellen.
- Für die Anrechenbarkeit von Leistungen auf Mindestlohnansprüche kommt es darauf an, ob die anrechenbaren Vergütungsbestandteile funktional gleichwertig mit dem Zweck des Mindestlohns sind.



4.2 Vergütung

Nicht anrechenbare Vergütungsbestandteile:

- Vermögenswirksame Leistungen
- Wechselschichtzulagen
- Schmutzzulagen
- Überstundenzuschläge
- Nachtschichtzuschläge
- Sonn- und Feiertagszuschläge
- Gefahrenzulagen
- Akkord- bzw. Qualitätsprämien



4.2 Vergütung

Beispiel:

Grundlohn: 8,00 €

Pauschale monatliche Schichtzulage: 200 €

Lösungsansätze:

a) Anrechnung der Schichtzulage

200 € : 160 Monatsstunden = 1,25 € Stundenlohn =>
durchschnittlicher Stundenlohn 9,25 € (8,00 € + 1,25 €)

b) Keine Anrechnung der Schichtzulage:

Zusätzlicher Anspruch auf 0,50 € Stundenlohn (8,00 € + 0,50 € = 8,50 €)

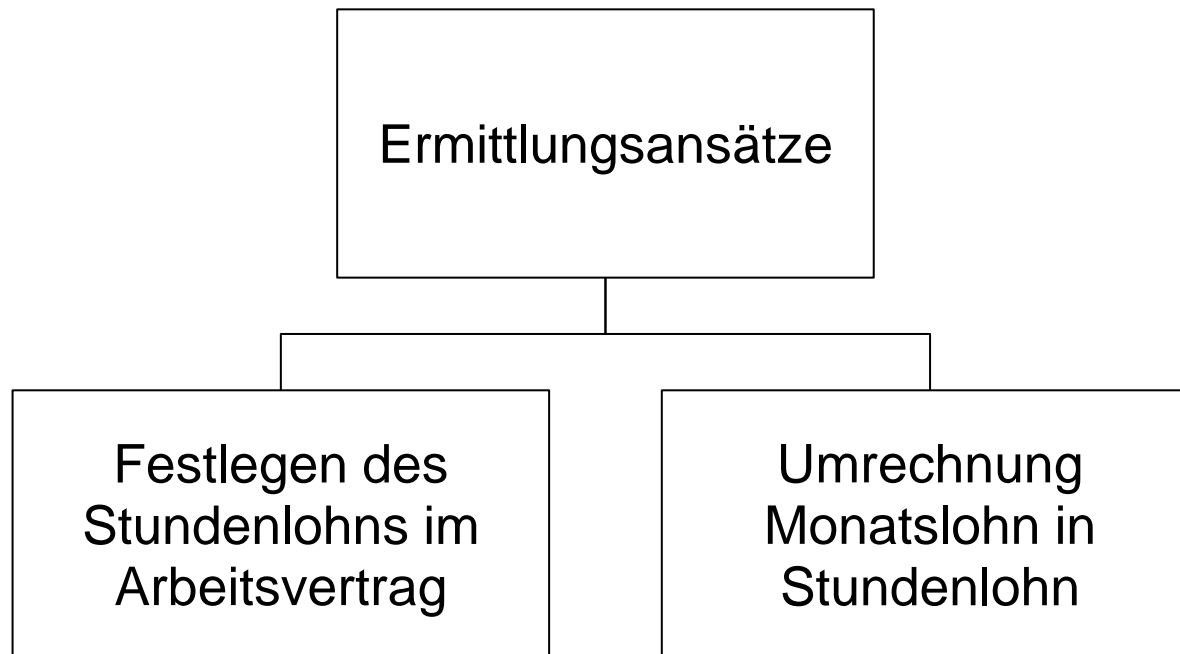
4.3 Besonderheit Trinkgelder

Achtung

Trinkgelder dürfen nicht auf den gesetzlichen Mindestlohn angerechnet werden.

4.4 Lohnsteuerrechtliche Mindestlohnermittlung

Berechnung des steuerpflichtigen Bruttolohns:



4.4 Lohnsteuerrechtliche Mindestlohnermittlung

Beispiel:

Festgehalt	2.400 €
Fahrtkostenzuschuss	100 €
Betriebliche Altersvorsorge	100 €
Sonn-/Feiertagszuschläge	200 €

Gesamtbruttolohn	2.700 €
Steuerbruttolohn	2.300 €
Maßgeblicher Bruttolohn	2.400 €
Grundlohn	13,79 €



4.5 Sozialversicherungsrechtliche Mindestlohnermittlung

Achtung

Abrechnung erfolgt nach dem Anspruchsprinzip!

4.5 Sozialversicherungsrechtliche Mindestlohnermittlung

Beispiel:

Frau Schulz arbeitet seit Jahren 40 Stunden pro Woche als Kellnerin in der Gaststätte von Herrn Sorglos. Sie erhält einen Bruttoarbeitslohn von 7,00 €.

Nach Einführung des neuen gesetzlichen Mindestlohns arbeitet sie im Jahr 2015 weiterhin für ihren alten Arbeitslohn von 7,00 €.



4.5 Sozialversicherungsrechtliche Mindestlohnermittlung

Lösung:

Ist-Abrechnung:

Stundenlohn	7,00 €
Bruttolohn (174 Stunden x 7,00 €)	1.218,00 €

Korrekte Abrechnung:

Monatslohn (174 Stunden x 8,50 €)	1.479,00 €
-----------------------------------	------------

Differenz	261,00 €
------------------	-----------------

4.5 Sozialversicherungsrechtliche Mindestlohnermittlung

Nachzahlung durch den Arbeitgeber:

Gesamtdifferenz für 2015 (12 Monate x 261 €)	3.132,00 €
davon 20 % Arbeitgeberanteil	626,40 €
davon 20 % Arbeitnehmeranteil	626,40 €

Gesamtnachzahlung 1.252,80 €



4.5 Sozialversicherungsrechtliche Mindestlohnermittlung

Beispiel:

Herr Weber arbeitet seit vielen Jahren als geringfügig Beschäftigter in einem Kiosk. Er bezieht einen Bruttoarbeitsstundenlohn von 6,00 €.

Jeden Monat bekommt er genau 450 €. Auch Herr Weber arbeitet 2015 weiterhin für 6,00 € pro Stunde.

Monatlicher Bruttolohn: $75 \text{ Stunden} \times 6,00 \text{ €} = 450,00 \text{ €}$

4.5 Sozialversicherungsrechtliche Mindestlohnermittlung

Gesetzlicher Mindestlohn:

75 Stunden x 8,50 €	637,50 €
Erhaltener Lohn	450,00 €
Differenz	187,50 €

Achtung

Rückwirkende Sozialversicherungspflicht!

4.6 Mindestlohnberechnung bei festem Monatsgehalt

MiLoG enthält dazu keine konkreten Vorgaben

Vorsicht vor vereinfachenden Berechnungen

eventuell Umstellung der Gehaltsabrechnung
von festem Monatsgehalt auf Stundenlohn

Inhaltsübersicht

1. Mindestlohn nach MiLoG ab 2015
2. Weitere Regelungen zum Mindestlohn
3. Zeitplan
4. Der gesetzliche Mindestlohn im Überblick
5. Besonderheiten bei bestimmten Arbeitnehmern
 - 5.1 Langzeitarbeitslose
 - 5.2 Saisonarbeiter
 - 5.3 Zeitungszusteller
 - 5.4 Jugendliche
 - 5.5 Praktikanten
6. Fragen zum Mindestlohn



5.1 Langzeitarbeitslose

Ausnahmen:

- Bei Langzeitarbeitslosen kann in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung vom Mindestlohn abgewichen werden.
- Betroffen sind Personen, die unmittelbar vor der Beschäftigung ein Jahr oder länger arbeitslos gewesen sind.



5.2 Saisonarbeiter

Besonderheiten:

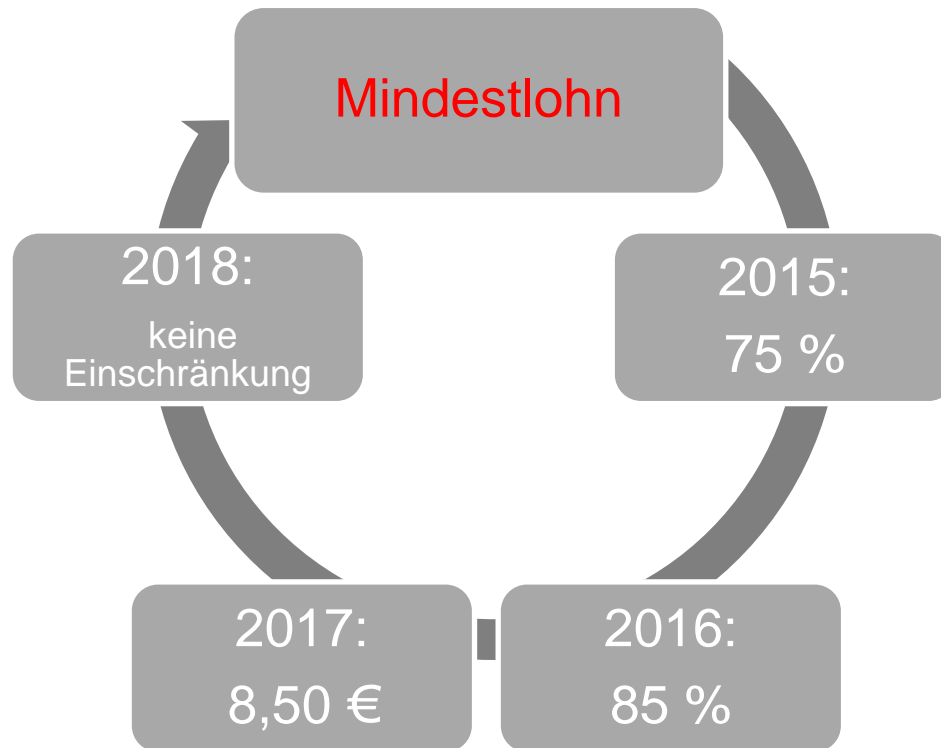
- Die bereits vorhandene Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung wird von 50 auf 70 Tage ausgedehnt.
- Diese Regelung wird auf vier Jahre befristet.

Achtung

Die Regelung beeinflusst die Höhe des Mindestlohns nicht.

5.3 Zeitungszusteller

Stufenweise Einführung des Mindestlohns für Zeitungszusteller:



5.4 Jugendliche

Achtung

Jugendliche unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung sind vom Mindestlohn ausgenommen.

5.5 Praktikanten

Auch Praktikanten gelten als Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG:

=> Anspruch auf Zahlung des Mindestlohns

Achtung

Orientierungspraktika oder ein ausbildungs- bzw. studienbegleitendes Praktikum, das länger als drei Monate dauert, sind ab dem ersten Tag der Beschäftigung mit dem Mindestlohn zu vergüten.

**Wesentliche Vertragsbedingungen
schriftlich fixieren und Praktikant
aushändigen**

Inhaltsübersicht

1. Mindestlohn nach MiLoG ab 2015
2. Weitere Regelungen zum Mindestlohn
3. Zeitplan
4. Der gesetzliche Mindestlohn im Überblick
5. Besonderheiten bei bestimmten Arbeitnehmern
6. Fragen zum Mindestlohn
 - 6.1 Ist der Mindestlohn abdingbar?
 - 6.2 Wann ist der Mindestlohn fällig?
 - 6.3 Wie weit reicht die Unternehmerhaftung?
 - 6.4 Wie wird die Einhaltung des Mindestlohns kontrolliert?



6.1 Ist der Mindestlohn abdingbar?

Diese Regeln sind zu beachten:

- Neben den tarifvertraglichen Sonderregelungen darf der Mindestlohn nicht unterschritten werden.
- Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten sind unwirksam.
- Ein Arbeitnehmer kann auf den Anspruch auf Mindestlohn nur durch gerichtlichen Vergleich verzichten.

6.2 Wann ist der Mindestlohn fällig?

Zeitpunkt der Fälligkeit:

- Spätestens bis zum letzten Bankarbeitstag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde.
- Arbeitsstunden, die auf ein Arbeitszeitkonto gebucht werden, müssen spätestens innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach ihrer Erfassung durch bezahlte Freizeit oder Zahlung des Mindestlohns ausgeglichen werden.
- Endet das Arbeitsverhältnis, muss der Ausgleich binnen eines Monats nach Vertragsende erfolgen.



6.2 Wann ist der Mindestlohn fällig?

Achtung

Arbeitgebern im Niedriglohnsektor, deren Entgelte nicht erheblich über dem Mindestlohn liegen, ist dringend anzuraten, die Zeitkontenstände ihrer Arbeitnehmer regelmäßig zu überprüfen.

6.3 Wie weit reicht die Unternehmerhaftung?

Haftung bei Beauftragung anderer Unternehmer:

wie ein selbstschuldnerischer Bürge


für Nettoentgelt der Arbeitnehmer

für Beiträge zu den sog. Gemeinsamen
Einrichtungen der Tarifparteien

6.4 Wie wird die Einhaltung des Mindestlohns kontrolliert?



Kontrolle



Finanzkontrolle
Schwarzarbeit (FKS) der
Bundeszollverwaltung

6.4 Wie wird die Einhaltung des Mindestlohns kontrolliert?

Neue Aufzeichnungspflichten ab 01.01.2015:



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

